

# Richtlinien der Marktgemeinde Thalgau für die Förderung von Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 24.11.2008, vom 21.07.2009 (Änderung), vom 02.05.2011 (Änderung), vom 01.12.2014, vom 03.10.2017 (Verlängerung), vom 26.11.2019 (Verlängerung), vom 13.12.2022 (Verlängerung) sowie vom 27.02.2024 (Änderung) über die Gewährung von Zuschüssen für Energiesparmaßnahmen gemäß nachstehender Richtlinien:

## § 1 Allgemeines

1. Die Marktgemeinde Thalgau gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuschüsse zu den in § 2 angeführten Maßnahmen. Ziel dieser Förderungsaktion ist im Sinne der Aktion „e5-energiebewusste Gemeinde“ des Landes Salzburg und des Internationalen Klimabündnisses die Reduktion des Energieverbrauchs der Thalgauper Haushalte sowie die damit einhergehende Verringerung der Kohlendioxid- und Schadstoffemissionen.
2. Auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.
3. Pro Haushalt besteht für ein und dieselbe förderbare Maßnahme lediglich eine einmalige Förderungsmöglichkeit seitens der Gemeinde.

## § 2 Förderbare Maßnahmen, Förderungsausmaß und technische Bestimmungen

Förderbar sind die Maßnahmen Z. 1. – 6. im Rahmen der Sanierung eines bestehenden Wohngebäudes, des landwirtschaftlichen Wohntraktes oder eines betrieblichen Objektes:

1. Der Einbau von **Fenstern** wird mit € 10,-- pro m<sup>2</sup> Fensterfläche (inkl. Rahmen) gefördert, wobei die Verglasung der Fenster einen Ug-Wert von 0,70 nicht überschreiten darf. Die maximale Förderhöhe für den Einbau neuer Fenster beträgt € 600.
2. Die **Dämmung der Außenwände** wird mit € 3,-- pro m<sup>2</sup> gedämmte Außenwandfläche gefördert, wobei ein U-Wert von 0,25 nicht überschritten werden darf. Die maximale Förderhöhe bei Dämmmaßnahmen an der Außenfassade beträgt € 1.600.
3. Die **Dämmung der Kellerdecke** wird mit € 2,-- pro m<sup>2</sup> gedämmte Kellerdecke gefördert, wobei diese einen U-Wert von 0,30 nicht überschreiten darf. Die maximale Förderhöhe bei Dämmmaßnahmen der Kellerdecke beträgt € 600.
4. Die **Dämmung der obersten Geschoßdecke oder der Dachkonstruktion** wird mit € 2,50 pro m<sup>2</sup> gedämmte Geschoß- oder Dachfläche gefördert, wobei ein U-Wert von 0,15 nicht überschritten werden darf. Die maximale Förderhöhe bei Dämmmaßnahmen der obersten Geschoßdecke oder der Dachkonstruktion beträgt € 700.
5. Der Umstieg von Öl- und Gasheizungen sowie die Umstellung von Etagenheizungen auf eine neue **Biomassezentralheizung** (z.B. Scheitholzkessel, Pelletheizung, Hackgutheizung), den Anschluss an ein Biomasse-Nahwärmenetz und die Errichtung eines Wärmepumpensystems (Luft,- Wasser,- Sohlewärmepumpe) wird pauschal mit € 500,-- gefördert. Diese Anlagen sind gemäß den Ö-Normen sowie den OIB-Richtlinien auszuführen.
- 5.1. Wird gleichzeitig mit dem Heizungstausch auch eine Photovoltaikanlage errichtet, wird eine gemeinsame Förderpauschale von € 700,-- gewährt. Die Photovoltaikanlage muss dabei eine Mindestleistung von 2 kWp besitzen. Kleinst-PV-Anlagen (z.B. Balkonkraftwerke) werden nicht gefördert.
6. Für die Errichtung einer thermischen **Solaranlage** für Raumheizung und/oder Warmwasseraufbereitung wird eine Förderungspauschale von € 500,-- gewährt. Diese Anlagen sind gemäß den Ö-Normen sowie den OIB-Richtlinien auszuführen.

Eine Auszahlung der vorgenannten Fördermaßnahmen erfolgt nur, wenn auch eine Energieberatung in Anspruch genommen wurde (siehe auch § 4 Abs 1).

### **§ 3 Förderungswerber**

Zur Inanspruchnahme dieser Förderung berechtigt sind die Eigentümer von Wohngebäuden, oder auch die Eigentümer von betrieblichen Anlagen im Gemeindegebiet von Thalgau. Bei Wohngebäuden kann im Falle der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers die Förderung auch von Hauptmietern in Anspruch genommen werden. Eine Förderung nach § 2 (Z. 1. – 4.) wird nicht gewährt für Betriebswohnungen und Wohngebäuden im Eigentum von Wohnbaugenossenschaften.

### **§ 4 Abwicklung**

1. Es ist eine Energieberatung in Anspruch zu nehmen. Diese kann von der Energieberatung der Salzburger Landesregierung oder von einem befugten technischen Büro durchgeführt werden. Das Ergebnis der Energieberatung ist in schriftlicher Form dem Förderungsantrag beizulegen. **Sollte bereits eine Energieberatung durchgeführt worden sein, darf diese nicht länger als 10 Jahre zurückliegen.**
2. **Förderungsansuchen sind längstens drei Monate nach der Durchführung (Rechnungslegung) beim Gemeindeamt Thalgau einzureichen.**
3. **Eingereichte Förderungsansuchen (ab dem 01.03.2024) verfallen bei noch ausständigen Unterlagen (Rechnungen, Bestätigungen etc.) nach einem Jahr.**
4. Für jene **eingereichte Förderungsansuchen (vor dem 01.03.2024)**, für die noch die fehlenden Unterlagen beizubringen sind, wird eine **Frist bis zum 31.07.2024** gewährt. Für jene Ansuchen, die ab dem 01.03.2024 gestellt werden, gilt die Verfallsfrist von einem Jahr (siehe auch § 4 Abs 3).
5. Für alle förderbaren Maßnahmen ist bei der Einreichung eine Ausführungsbestätigung (Firmenbestätigung oder Fotodokumentation durch den Antragsteller) entweder als Bestandteil der Rechnung oder gleichzeitig mit dieser vorzulegen. Für förderbare Maßnahmen gemäß § 2 Z. 1. – 4. ist zusätzlich mit dem Ansuchen eine Materialbestätigung vorzulegen.
6. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage der geforderten Nachweise auf Empfehlung des Klima- und Umweltausschusses und aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung, nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.

### **§ 5 Überprüfung**

Der Förderungswerber anerkennt das Recht der Organe der Gemeinde, zwecks Beurteilung des Förderungsansuchens und der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel die geförderte Anlage zu besichtigen, die entsprechenden Räumlichkeiten zu betreten, in die einschlägigen Geschäftsstücke Einsicht zu nehmen und die notwendigen Auskünfte zu verlangen.

### **§ 6 Rückerstattung von Förderungen**

Die erteilten Zuschüsse sind vom Förderungswerber zurückzuerstatten wenn

- a) die Förderung aufgrund wesentlicher unrichtiger und unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt worden ist,
- b) die Förderung widmungswidrig verwendet wird,

- c) die Bedingungen und Auflagen dieser Richtlinien aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden,
- d) die Anlage nicht mindestens 10 Jahre hindurch ab Auszahlung widmungsgemäß verwendet wird.

**§ 7**  
**Förderungszeitraum**

Diese Richtlinien treten mit 01.03.2024 in Kraft und gelten auf unbestimmte Zeit.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister



Johann Grubinger